



Beschlussvorlage 2016/073	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 23, Gebäudemanagement
	Verfasser(in)	Stadt Friedberg

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	08.03.2016	öffentlich

Abschaffung des Grillplatzes am Friedberger See

Beschlussvorschlag:

1. Der Grillplatz am Friedberger See wird ab sofort abgeschafft, die entsprechende Beschilderung wird entfernt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen alternativen Standort zu suchen und dem Ausschuss vorzustellen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Ausgangslage

In der Sitzung des Bauausschusses vom 15.05.2007 wurde die Errichtung eines Grillplatzes in der Nord-Ost-Ecke der Liegewiese am Friedberger See beschlossen. Hierzu wurde ein Teil der Wiesenfläche durch Natursteinblöcke abmarkiert und der Grillplatz entsprechend beschildert. Für die verbrauchte Grillkohle bzw. Asche sowie für den Restmüll wurden entsprechende Müllbehälter aufgestellt und regelmäßig durch den Bauhof entsorgt.

Die Legitimation des Grillplatzes erfolgte über § 2 Abs. 3 Ziffer 7 der Grün- und Spielanlagen-satzung:

In den Grün- und Spielanlagen sind danach insbesondere untersagt:

...

7. offene Feuerstellen zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand haben.



Die Einrichtung des Grillplatzes erfolgte 2007 auf vielfachen Wunsch von Badegästen, wobei der öffentliche Grillplatz anfangs insbesondere von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien mit Kindern genutzt wurde.

Änderung des Nutzerverhaltens

In den Anfangsjahren war dieser Grillplatz sowohl für die Stadt Friedberg als auch für den Kioskpächter, dem im Rahmen seines Kioskpachtvertrages die Aufsicht über die gesamte Liegewiese einschließlich Grillplatz obliegt, problemlos in der Abwicklung.

In den vergangenen Jahren nutzten allerdings vermehrt große Gruppen den Grillplatz als Grill- und Feierplatz. Es wurden neben mehreren Tischgruppen auch kleinere Zelte aufgebaut, Stromaggregate und Musikanlagen mitgebracht. An sonnigen Tagen grillten bis zu 20 Gruppen gleichzeitig, weshalb für Einzelpersonen bzw. Familien kein Platz mehr am Grillplatz war. Auf-



grund der hohen Lärm- und Rauchbelästigung gab es reihenweise Beschwerden von Badegästen. Das Personal des Kioskpächters sah sich stellenweise machtlos gegenüber der Art und Weise, wie sich die einzelnen Gruppen verhalten haben. Das Müllaufkommen hat sich erheblich erhöht, so dass die Tonnen in diesem Bereich zweimal täglich zu leeren sind.

Nachdem der Grillplatz im allgemeinen nicht mehr den Badegästen zu Gute kommt, sondern Familienclans die hier ohne Rücksicht auf andere Besucher Feste feiern, bat der Kioskpächter um die Abschaffung des Grillplatzes am Friedberger See.

Bei der Stadt Augsburg gibt es unter anderem auch am Kuhsee einen Grillplatz, wobei dort gegen Großgruppen mit Hilfe des Ordnungsdienstes der Stadt Augsburg energischer durchgegriffen werden kann. Der Kioskpächter kann zwar auf der Liegewiese einschließlich Grillplatz das Hausrecht ausüben und somit ein Platzverbot erteilen. Nachdem aber die bemängelten Familienclans oft trotz Abmahnung den Aufforderungen des Kioskpersonals nicht nachkommen und die Stadt Friedberg über keinen eigenen Ordnungsdienst verfügt, ist die Aufrechterhaltung der Ordnung am Grillplatz stellenweise in Frage gestellt.

Weiteres Vorgehen

Seitens des Ausschusses ist nun darüber zu entscheiden, ob der Grillplatz am Friedberger See abgeschafft wird und ob auf einem anderen städtischen Grundstück ein Ersatzgrillplatz geschaffen werden soll. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass auch weiterhin Friedberger Bürger (insbesondere Jugendliche, Schulklassen und Familien) Bedarf für einen Grillplatz sehen. Hinsichtlich des Standortes ist zu beachten, dass für einen Grillplatz eine gewisse Infrastruktur (Kanal-, Wasseranschluss, Toiletten) vorhanden sein sollte. Dies ist an den anderen Freibadesee im Stadtgebiet grundsätzlich nicht gewährleistet.

Bei Wegfall des Grillplatzes ist eine Änderung der Grünanlagensatzung nicht erforderlich, nachdem das Grillen gemäß der Grün- und Spielanlagensatzung nur auf „ausgewiesenen Grillplätzen“ gestattet ist und dieser Tatbestand mit Auflösung des Grillplatzes lediglich faktisch entfällt.